

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Stadionstraße – Oberdorf“ Beb.-Plan Nr. Bü 330/18 Rottweil - Bühlingen

Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Abwägung der Stellungnahmen

Frühzeitige Beteiligung		
A	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB	- Fristende: 13.05.2019
B	Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB	- Anhörungsfrist vom 08.04.2019 bis einschl. 13.05.2019
Offenlage		
C	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB	- noch nicht erfolgt
D	Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB	- noch nicht erfolgt

A Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB		
Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
1.	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79083 Freiburg i. Br.	Anregung vom 05.04.2019
	<p>Aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung äußern wir uns zu den vorgelegten Planunterlagen wie folgt:</p> <p>1. Planungsrechtliche Belange Der wirksame Flächennutzungsplan stellt im Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes derzeit noch eine Grünfläche dar. Die in der Bebauungsplanbegründung enthaltene Ankündigung, den Flächennutzungsplan im Bereich des geplanten Gewerbegebietes im Parallelverfahren ändern zu wollen, wird deshalb grundsätzlich begrüßt. Allerdings wurden uns hierzu bislang noch keine FNP-Änderungsunterlagen vorgelegt. Wir regen daher an, das notwendige FNP-Änderungsverfahren baldmöglichst einzuleiten. Hierbei weisen wir vorsorglich darauf hin, dass ein nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelter Bebauungsplan - genauso wie in einem Parallelverfahren erstellter Bebauungsplan, der vor dem Flächennutzungsplan bekannt gemacht werden soll - der Genehmigung bedarf (§ 10 Abs. 2 BauGB). Auch ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass ein genehmigungspflichtiger Bebauungsplan nur dann vor dem FNP bekannt gemacht werden kann, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des FNPs entwickelt sein wird (§ 8 Abs. 3 BauGB). Diese Prognose erfordert einen hinreichend fortgeschrittenen Stand des FNP-Verfahrens. Solange dieser Stand nicht erreicht ist, kann der Bebauungsplan nicht vorzeitig bekannt gemacht werden. Er muss zurückgestellt werden, bis der Flächennutzungsplan die nötige „Planreife“ erlangt hat. Zwar schließt ein zeitlicher Rückstand des FNP-Verfahrens gegenüber dem Bebauungsplanverfahren das Vorliegen eines Parallelverfahrens nicht aus. Jedoch kann von der in einem Parallelverfahren erforderlichen zeitlichen und inhaltlichen Abstimmung bei der Aufstellung von Bebauungsplan und Flächennutzungsplan dann nicht mehr gesprochen werden, wenn die dem Bebauungsplanentwurf „korrespondierende“ Änderung des Flächennutzungsplanes erst nach Ergehen des Satzungsbeschlusses nach § 10 BauGB eingeleitet wird.</p>	<p>Kenntnisnahme Die 19.1 Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich Stadionstraße ist im Gemeinderat zeitgleich mit dem Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan gefasst worden und durch den Gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil am 04.04.2019. Die Beteiligung der Behörden gem. § 3 Abs. 1 BauGB im Verfahren zur 19.1 Flächennutzungsplanänderung erfolgte im Zeitraum vom 29.04. bis 31.05.2019.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>2. Belange der Raumordnung und Landesplanung</p> <p>2.1</p> <p>Nach der Bebauungsplanbegründung besteht für diese Gewerbegebietsplanung offenbar ein konkreter Bedarf seitens eines bereits in Bühlingen ansässigen Kfz-Meister-Service-Betriebes, der sich an seinem bisherigen Standort nicht erweitern kann und deshalb an einen anderen Standort verlagert werden soll.</p> <p>Nachdem anderweitige Standortalternativen (insbes. auch im Innenbereich, auf Konversionsflächen sowie im Bereich rechtsverbindlicher Bauleitpläne) für diese Betriebsverlagerung offenbar nicht zur Verfügung stehen, sind gegen die jetzige Planung deshalb im weiteren Bauleitplanverfahren keine grundsätzlichen raumordnerischen Bedenken zu erwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
	<p>2.2</p> <p>Wie auch in der Bebauungsplanbegründung ausgeführt wird, liegt das Plangebiet in einem in der Raumnutzungskarte des Regionalplanes Schwarzwald-Saar-Heuberg festgelegten „schutzbedürftigen Bereich für Bodenerhalten und Landwirtschaft“ (hier: Vorrangflur) im Sinne des Grundsatzes 3.2.2 Regionalplan.</p> <p>Obwohl die nun geplante Gewerbegebietsausweisung hier offenbar unvermeidbar ist, sollten deshalb trotzdem auch die Belange der Landwirtschaft und des Erhaltes wertvoller landwirtschaftlicher Böden in die bauleitplanerische Abwägung eingestellt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Von Seiten der Landwirtschaft sind keine Bedenken gegen die Planung geäußert worden.</p> <p>Dem Erhalt wertvoller landwirtschaftlicher Böden stehen die wirtschaftlichen Belange der Standort-sicherung eines im Ort ansässigen Betriebes gegenüber. Aufgrund der Lage des Plangebietes zwischen Ortsteil und Straße und der geringen Größe weist das Plangebiet auch nur eine geringe Eignung für eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung trotz der qualitativ hochwertigen Böden auf.</p>
	<p>2.3</p> <p>Das Plangebiet liegt größtenteils im Wasserschutzgebiet „Rottenmünster TB 11-111“. Neben der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung sind bei dieser Planung deshalb auch die Planziele 4.3.1 ff LEP zu beachten, wonach das Grundwasser sowie Trinke- und Nutzwasservorkommen zu schützen und vor nachteiliger Beeinflussung zu sichern sind.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Das Planziel wurde in die Begründung aufgenommen. Die Auswirkungen werden im Umweltbericht bewertet.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>2.4</p> <p>Nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 Baugesetzbuch sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen. Auch ist nach Grundsatz 3.2.4 Satz 2 LEP bei der Siedlungsentwicklung auf ein belastungsarmes Wohnumfeld zu achten.</p> <p>Das neue Gewerbegebiet liegt jedoch nur ca. 50 m nordöstlich bzw. östlich der bestehenden Wohnbebauung des Ortsteiles Bühlingen sowie der hier im Zuge der FNP-Neuaufstellung 2030 geplanten neuen Wohnbaufläche „Adlerberg“ (Änderung 6.1.7). Es sollte daher sichergestellt sein, dass sich hieraus keine unzumutbaren Immissionskonflikte ergeben.</p> <p>Im Hinblick auf die von dieser Planung berührten verkehrlichen Belange regen wir im Übrigen eine frühzeitige Abstimmung dieser Planung auch mit den zuständigen Straßenbaubehörden an.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Das Gewerbegebiet wurde hinsichtlich der zulässigen Art der baulichen Nutzung weiter eingeschränkt, um potenzielle Immissionsschutzkonflikte bereits auf der Ebene der Bauleitplanung auszuschließen.</p> <p>Die Abstimmung mit der zuständigen Straßenbaubehörde ist erfolgt.</p>
	<p>3. Umweltprüfung</p> <p>Ob bzw. inwieweit der zum Bebauungsplanentwurf erstellte Umweltbericht (inkl. einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung und einer Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung) sowie die vor diesem Hintergrund im (Bebauungsplanentwurf vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen den im vorliegenden Fall maßgeblichen und fachlichen Anforderungen genügen, ist in erster Linie von den hierfür zuständigen Naturschutz- und Umweltfachbehörden zu prüfen bzw. zu beurteilen.</p> <p>Eine endgültige und auch hausintern abgestimmte raumordnerische Stellungnahme zu dieser Planung ist im Übrigen erst im Zuge des angekündigten FNP-Änderungsverfahrens möglich.</p> <p>Das Landratsamt Rottweil erhält Nachricht von diesem Schreiben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Zuge der Beteiligung zur 19.1 Flächennutzungsplanänderung für den Bereich der Stadionstraße sind keine weitergehenden Bedenken oder Anregungen geäußert worden.</p>

2.	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau – Abteilung 9 79083 Freiburg i. Br.	Anregung vom 29.04.2019
	<p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine 2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine 3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken 	Kenntnisnahme
	<p>Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Erfurt-Formation (Lettenkeuper) sowie des Trigonodusdolomits. Die Festgesteine werden lokal von Holozänen Abschwemmmassen unbekannter Mächtigkeit überlagert. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	Berücksichtigung Die geotechnischen Hinweise sind in den Bebauungsplan aufgenommen worden. Die Hinweise zu den vorliegenden Bodenarten sind in den Umweltbericht aufgenommen worden.

	<p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
	<p>Grundwasser Das Planungsvorhaben liegt im Bereich der WSG Zone IIIA des rechtskräftigen Wasserschutzgebiets Rottenmünster, TB II-III (LfU-Nr. 325040). Die Brunnen beziehen ihr Wasser aus dem Karst-/Kluftgrundwasserleiter des oberen und mittleren Muschelkalks. Die Entfernung des Plangebiets zum Tiefbrunnen liegt bei ca. 360 m. Nach den Angaben des Umweltberichts zum Bebauungsplan sind bis zur Offenlage die ggf. erheblichen Umweltauswirkungen der Planung noch zusammenzufassen.</p>	<p>Berücksichtigung Die Umweltauswirkungen wurden im Umweltbericht zusammenfassend dargestellt.</p>
	<p>Bergbau Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

3.	Regierungspräsidium Stuttgart Kampfmittelbeseitigungsdienst BW (Ref. 16.3) Pfaffenwaldring 1 70569 Stuttgart	Anregung vom 03.04.2019
	<p>Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des 2. Weltkrieges stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichen Bau(Planungs-)verfahren eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen.</p> <p>Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen.</p> <p>Seit dem 02.01.2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg allerdings Luftbildauswertungen für Dritte, zur Beurteilungen möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken auf vertraglicher Basis nur noch kostenpflichtig durchführen.</p> <p>Diese Auswertung kann bei uns mittels eines Vordrucks beantragt werden. Die dafür benötigten Formulare können auch unter www.rp-stuttgart.de (->Service->Formulare und Merkblätter) gefunden werden.</p> <p>Bitte beachten Sie hierzu auch den Anhang.</p> <p>Die momentane Bearbeitungszeit hierfür beträgt zur Zeit mind. 28 Wochen ab Auftragseingang.</p> <p>Eine Abweichung von der angegebenen Bearbeitungszeit ist nur in dringenden Fällen (Gefahr in Verzug) möglich.</p> <p>Bitte sehen Sie von Nachfragen diesbezüglich ab.</p> <p>Weiterhin weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass sich aufgrund der VwV Kampfmittelbeseitigungsdienst des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 31.08.2013 (GABl. S. 342) die Aufgaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Baden-Württemberg auf die Entschärfung, den Transport und die Vernichtung von Kampfmitteln beschränken.</p> <p>Die Beratung von Grundstückseigentümern sowie die Suche nach und die Bergung von Kampfmitteln kann vom Kampfmittelbeseitigungsdienst nur im Rahmen seiner Kapazität gegen vollständige Kostenerstattung übernommen werden. Soweit der Kampfmittelbeseitigungsdienst nicht tätig werden kann, sind für diese Aufgaben gewerbliche Unternehmen zu beauftragen.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>In den Bebauungsplan ist ein textlicher Hinweis aufgenommen, der über die Möglichkeit des Vorkommens von Kampfmitteln informiert. Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Beurteilung des Grundstückes auf Kampfmittelbelastung den zukünftigen Bauherren angeraten wird und dass der Kampfmittelbeseitigungsdienst diese nur nach Kapazität und gegen vollständige Kostenerstattung übernimmt.</p>
4.	Landratsamt Rottweil Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt Herrn Auber Postfach 1462 78614 Rottweil	Anregung vom 27.05.2019
	<p>Zu o. a. Bauleitplanverfahren haben Sie uns um Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch bis zum 13.05.2019 (Fristverlängerung bis 27.05.2019) gebeten.</p> <p>In der nachfolgenden Gesamtstellungnahme erhalten Sie die Beurteilung der beteiligten Fach- und Rechtsämter.</p> <p>Um Beachtung der entsprechenden Anmerkungen und Hinweise wird gebeten.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Legende wurde klarstellend ergänzt und die Bedeutung des Planzeichens „M1“ etc. erklärt.</p>

	<p><u>1. Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt</u> 1.1 Bauplanungsrechtliche Beurteilung Im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes taucht mehrmals die Bezeichnung „ANL“, „M1“ und „M2“ auf. Es wird empfohlen, die Bedeutung der Bezeichnung in die Planlegende aufzunehmen.</p>	
	<p>1.2 Untere Naturschutzbehörde Gegen den Bebauungsplan bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Den Unterlagen liegt der Umweltbericht sowie eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung bei. Diesen Unterlagen ist zu entnehmen, dass Anfang und Mitte Dezember 2018 das Untersuchungsgebiet in Form von Übersichtsbegehungen begangen wurde, um sämtliche artenschutzrechtlich relevante Strukturen zu erfassen. In der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung ist darauf aufbauend dargestellt, dass keine artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen zu erwarten sind, soweit Gehölzrodungen nicht im Zeitraum vom 1. März bis 31. Oktober stattfinden. Die untere Naturschutzbehörde kann diese Einschätzung nicht vollständig teilen. Während einer kursorischen Begehung des Gebietes am 6.5.2019 wurden im Gebiet u. a. Goldammern in potentiellm Bruthabitat und eine singende Klappergrasmücke festgestellt. Bei beiden Arten ist ohne weitere Untersuchungen nicht davon auszugehen, dass sie im Gebiet nicht brüten. Des Weiteren sind beide Arten im Rückgang (Vorwarnliste Ba-Wü). Es kann deswegen nicht davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion erhalten bleibt, mithin für die betroffenen Individuen die Möglichkeit besteht, in die Umgebung auszuweichen. Die untere Naturschutzbehörde ist deswegen der Auffassung, dass für beide Vogelarten – vorbehaltlich detaillierter Untersuchungen nach den Erfassungsstandards für Brutvögel, Südbeck et al. 2005) – vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind.</p>	<p>Berücksichtigung Die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung wurde um die durch die Untere Naturschutzbehörde vorgefundenen ergänzt. Für den Verlust potenzieller Brutstätten von Arten auf der Vorwarnliste, wie die beobachteten Arten Klappergrasmücke und Goldammer, soll die geplante und mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmte Ökokontomaßnahme „Entwicklung einer mesophytischen Saumvegetation (M4)“ auf dem städtischen Flurstück 1063 auf Gemarkung Neukirch umgesetzt werden.</p>
	<p>Darüber hinaus wurde bei der angesprochenen Begehung der unteren Naturschutzbehörde festgestellt, dass ein Großteil des Grünlandes als artenreiches Grünland im Sinne des FFH-Lebensraumschutzes anzusprechen ist, u. a. kommen folgende charakteristischen Pflanzenarten vor: u. a. Wiesen-Flockenblume, Gew. Hornklee, Ruchgras, Wiesen-Pippau, Wiesen-Bocksbart, Margerite, Ackerwitwenblume, Knollen-Hahnenfuß, Rotklee, Frauenmantelart. Nur die im Schattenbereich des im Süden gelegenen Gehölzes, sowie die zur Stadionstraße parallel liegenden Flächen sind artenärmer bzw. ruderalisiert (auch Einsaat). Die untere Naturschutzbehörde geht – vorbehaltlich einer detaillierten Bestandsaufnahme – davon aus, dass für den FFH-Lebensraumtyp "magere Flachlandmähwiese" ein gleichwertiger und gleichartiger Ausgleich erfolgen muss.</p>	<p>Berücksichtigung Die Bewertung der Fläche als magere Flachlandmähwiese im Bestand wurde im Umweltbericht und in der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung korrigiert.</p>
	<p>Entsprechend des oben beschriebenen Bestandes ist die Entwicklung "einer extensive, blütenreiche Magerwiese" (Umweltbericht S. 15) auf der Maßnahmenfläche "M2" nicht möglich, denn sie ist bereits vorhanden. Die Maßnahme kann allenfalls darin bestehen, die Fläche so zu erhalten wie sie entwickelt ist. Eine weitere Strukturierung in Form von Baumpflanzungen hält die untere Naturschutzbehörde auf der nicht optimal besonnten Fläche für nicht zielführend. Dagegen könnte eine Lebensraumaufwertung, z. B. in Form von Habitaten für die Zauneidechse (Sand-</p>	<p>Berücksichtigung Entsprechend der Anregung der Unteren Naturschutzbehörde wurden die planinternen Maßnahmen zum Schutz und zur</p>

	<p>linsen, mit in den Boden eingebundenen Gesteinshaufen am Rand der Fläche) kleinflächig zu einer Aufwertung führen. Auch auf der Maßnahmenfläche "M1" ist bereits eine artenreiche Wiese entwickelt. Eine Bepflanzung mit Bäumen wird aus denselben Gründen wie bei "M2" von der unteren Naturschutzbehörde nicht befürwortet. Die untere Naturschutzbehörde bittet vor dem dargestellten Hintergrund, die Unterlagen, insbesondere die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz zu überarbeiten sowie Maßnahmen zu erarbeiten, die aus artenschutzrechtlicher Sicht für erforderlich gehalten werden.</p>	<p>Pflege von Natur und Landschaft angepasst. Es wird auf eine zusätzliche Bepflanzung der Mähwiese verzichtet, stattdessen soll sie durch Pflegemaßnahmen im Bestand erhalten werden. Ferner wurde die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung im Umweltbericht überarbeitet.</p>
	<p>Bereits ohne diese notwendige Überarbeitung war planexterner Ausgleich vorgesehen. Die untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass planexterner Ausgleich i. d. R. über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gesichert wird. Der Vertrag muss zur Wirksamkeit des Bebauungsplanes zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses abgeschlossen sein.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Hinweise zum öffentlich-rechtlichen Vertrag werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>1.3 Gewerbeaufsichtsamt Zum vorliegenden Bebauungsplan Gewerbegebiet Stadionstraße – Oberdorf nimmt die Gewerbeaufsicht aus Sicht des Schutzes vor Immissionen aus gewerblichen Quellen wie folgt Stellung: Das vorliegende Plangebiet wird wie folgt nicht unkritisch gesehen (1.). Daher wurde s. weiter unten (2.) mit dem Planungsbüro ein Lösungsvorschlag abgestimmt.</p> <p>1. Der Abstand von nächster Wohnbebauung im WA zur geplanten Einfahrt beträgt ca. 35 m und bis zur Baugrenze ca. 50 m. Die Abstände werden aus Sicht des Immissionsschutzes im Sinne von § 50 BImSchG als für die Festsetzung eines derart eingeschränkten Gewerbegebietes zwar als ausreichend erachtet, nicht aber für ein uneingeschränktes Gewerbegebiet. Das vorliegend geplante Gewerbegebiet sollte auf im Sinne des § 6 BauNVO „nicht wesentlich störende“ also rein mischgebietsverträgliche Gewerbebetriebe eingeschränkt werden, um den Betrieb der Kfz-Werkstätte Häring an dieser Stelle über eine Angebotsplanung zu ermöglichen. Da der Betrieb der Kfz-Werkstätte, für die diese Ausweisung erfolgen soll, als unter typisierender Betrachtungsweise eben nicht als nicht wesentlich störend angesehen wird, wurde der Stadt Rottweil empfohlen, die von dort angesehene Atypik durch eine Betriebsbeschreibung abzuklären. Die am 21.05.2019 vorgelegte Betriebsbeschreibung begründet nach Ansicht der Gewerbeaufsicht keine Atypik. Der Bebauungsplan wird vorliegend im Hinblick auf die Aussiedlung der Kfz-Werkstätte Häring aufgestellt. Dieses Vorhaben an sich kann nicht als „nicht wesentlich störend“ angesehen werden. Für den Fall, das Gebiet würde stattdessen als nicht eingeschränktes GE geplant werden, wären für diese Angebotsplanung bei dann auch anderen grundsätzlich möglichen Betrieb auch deutlichere Konfliktsituationen denkbar.</p> <p>2. Da die Einstufungen nach der BauNVO keine Feinabstufung darstellen, wurde zwischen Stadt Rottweil, Pla-</p>	<p>Berücksichtigung Die Festsetzungen des Bebauungsplans wurden in enger Abstimmung mit dem Gewerbeaufsichtsamt dahingehend geändert, dass eine weitergehende Einschränkung des Gebietes auf der Basis des Abstandserlasses vorgenommen wurde. Immissionsschutzkonflikte können so auf der Ebene des Bebauungsplans unterbunden werden und den Anforderungen der § 50 BImSchG genüge getan. Darüber hinaus wurde der Anregung gefolgt, das Gebiet als „eingeschränktes Gewerbegebiet (GE)“ festzusetzen. Ebenso wurde die Abstandsliste den Festsetzungen als Anhang beigefügt.</p>

	<p>nungsbüro und Gewerbeaufsicht eine anderslautende Einschränkung abgestimmt, um der vorliegenden Situation gerecht zu werden. Diese Formulierung schließt im Wesentlichen Betriebe der Abstandsklassen I bis VII aus der Abstandsliste von NRW aus, mit Ausnahme von Kfz-Werkstätten, Schlossereien (auch Drehereien (nicht Automatendrehereien), Schweißereien und Schleifereien) und Schreinereien bzw. Tischlereien, sofern diese im Einzelfall nachweisen, dass von Ihnen keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Nachbarschaft ausgehen. Weiter wird angeregt, in den Planfestsetzungen mit der Bezeichnung „GEe“ darauf aufmerksam zu machen, dass das GE eingeschränkt ist und die Abstandsliste der Anlage zum Bebauungsplan beizufügen. Die Gewerbeaufsicht äußert daher keine Bedenken oder weitere Anregungen zum vorliegenden Bebauungsplan.</p>	
	<p><u>2. Landwirtschaftsamt</u> Gegen die bislang vorliegenden Planungen bestehen generell keine Bedenken und Anregungen. Zum Umweltbericht wird sich das Landwirtschaftsamt äußern, sobald dieser vorliegt. Sollte der erforderliche Ausgleich für den Eingriff auf landwirtschaftlich genutzter Fläche geplant werden, ist die zuständige Landwirtschaftsbehörde gemäß § 15 Abs. 6 NatSchG bei der Auswahl der Flächen frühzeitig zu beteiligen. Für die konkrete Auswahl der Kompensationsmaßnahmen verweist das Landwirtschaftsamt auf § 15 Abs. 3 BNatSchG, wonach auf die Agrarstruktur Rücksicht zu nehmen ist. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entseiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann. So soll vermieden werden, dass Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme Für die planexternen Ausgleichsmaßnahmen werden landwirtschaftliche Flächen in einer Größenordnung von ca. 3.000 m² in Anspruch genommen. Die Flächen stammen aus einer bereits mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Ökokon-tomaßnahme. Eine Entseiegelung oder ähnliche Maßnahme außerhalb von landwirtschaftlichen Flächen kommt im vorliegenden Fall nicht in Frage, da für die "magere Flachlandmähwiese" ein gleichwertiger und gleichartiger Ausgleich erfolgen muss.</p>
	<p><u>3. Straßenbauamt</u> Die Erschließung erfolgt über die bereits bestehenden Gemeindestraßen Stadionstraße und Darrenbaum. Das Vorhaben befindet sich somit nicht an einer klassifizierten Straße, somit sind die Belange der Straßenbauverwaltung nicht betroffen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
	<p><u>4. Straßenverkehrsamt</u> Für das Stadtgebiet Rottweil ist die Stadt Rottweil als eigene untere Verkehrsbehörde zuständig.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
	<p><u>5. Umweltschutzamt</u></p>	<p>Berücksichtigung</p>

	<p>Zu dem Bebauungsplan nimmt das Umweltschutzamt wie folgt Stellung:</p> <p>1. Abwasserbeseitigung 1.1 Kommunales Abwasser</p> <p>Genaue Angaben zur Entwässerung sind den Unterlagen für den Bebauungsplan noch nicht enthalten und sollen nachgereicht werden.</p> <p>Grundsätzlich kann zur Entwässerung aus Sicht des Umweltschutzamtes folgendes gesagt werden: Die bestehende Bebauung im Bereich des geplanten Gewerbegebiets wird im Mischsystem entwässert. Ein Regenwasserkanal zur Ableitung des Niederschlagswassers müsste bis zum Neckar neu gebaut werden, was mit erheblichen Kosten verbunden wäre (nicht verhältnismäßig). Das geplante Gewerbegebiet kann deshalb aus Sicht des Umweltschutzamtes an den bestehenden Mischwasserkanal angeschlossen werden.</p>	<p>Die Aussagen zur Entwässerung in den Unterlagen zum Bebauungsplan (Begründung und Hinweise in den textlichen Festsetzungen) sind ergänzt worden. Ein Anschluss an den Mischwasserkanal ist vorgesehen.</p>
	<p>1.2 Gewerbliches Abwasser</p> <p>Evtl. anfallende gewerbliche Abwässer bedürfen u. U. vor ihrer Ableitung in die Kanalisation einer besonderen Behandlung. Das Reinigungsverfahren ist in jedem Einzelfall im Einvernehmen mit dem Landratsamt – Umweltschutzamt – festzulegen.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Ein Hinweis auf die ggf. erforderliche Behandlung der gewerblichen Abwässer ist in die textlichen Festsetzungen aufgenommen worden.</p>
	<p>2. Bodenschutz</p> <p>Im projektierten Bebauungsbereich wurde eine Bodenbewertung der Leistungsfähigkeit der Böden nach dem aktuellen Leitfaden der LUBW Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg korrekt durchgeführt und in der naturschutzrechtlichen Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung stimmig dargestellt. Das beim Schutzgut Boden entstehende Defizit ist im weiteren Verfahren noch zu kompensieren.</p> <p>Den Belangen des Bodenschutzes wird in der Planung Rechnung getragen. Der Bebauungsplanentwurf findet in dieser Form Zustimmung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die planexternen Ausgleichsflächen, die auch dem Ausgleich des Eingriffs in das Schutzgut Boden dienen, sind im Umweltbericht ergänzt worden.</p>
	<p>3. Dränungen</p> <p>Falls bei der Erschließung und Bebauung des Gebietes Dränungen, Frischwasserleitungen oder Grund- bzw. Quellwasseraustritte angeschnitten werden, ist deren Vorflut zu sichern. Grund- und Quellwasseraustritte sind dem Landratsamt Rottweil als untere Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Ein Hinweis zu ggf. erforderlichen Dränungen ist in die textlichen Festsetzungen aufgenommen worden.</p>
	<p>4. Grundwasserschutz</p> <p>Wasserschutzgebiet</p> <p>Der Bebauungsplan der Stadt Rottweil betrifft die Zone III A des Wasserschutzgebiets Nr. 325-040, festgesetzt vom Landratsamt Rottweil durch Rechtsverordnung vom 05.10.1978. Die dort formulierten Schutzbestimmungen, Regelungen und Verbote sind zu beachten.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Ein Hinweis zu der ggf. erforderlichen Ausnahmegenehmigung bzw. Befreiungen sind in die textlichen Festsetzungen aufge-</p>

	<p>Ggf. ist für die Durchführung eines Vorhabens die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung/Befreiung von den Verboten der Rechtsverordnung erforderlich. Diese ist beim Landratsamt Rottweil – Umweltschutzamt – zu beantragen. Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung/Befreiung ist die voraussichtliche Beherrschbarkeit des Grundwassergefährdungspotentials z. B. durch Auflagen und Bedingungen.</p>	<p>nommen worden.</p>
	<p>Grundwasserneubildung Bei Umsetzung der Vorhaben des Bebauungsplans wird die natürliche Versickerung von Niederschlagswasser und damit die Grundwasserneubildung vermindert. Zur Minimierung der Auswirkungen ist der Anteil undurchlässiger Flächen, abhängig vom Grundwassergefährdungspotential, auf das unabdingbare Maß zu beschränken. Bei Flächen von denen ein Grundwassergefährdungspotential ausgeht, z. B. Umschlagflächen mit wassergefährdenden Stoffen, sind diese wasserundurchlässig auszuführen und ggf. nach Vorreinigung an die Schmutzwasserkanalisation anzuschließen.</p>	<p>Kenntnisnahme Es wurde im Bebauungsplan festgesetzt, dass Stellplatzflächen und andere befestigte Flächen, von denen keine Gefährdung des Grundwassers ausgehen, in einer wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung auszuführen sind.</p>
	<p>Gefahr der Beeinträchtigung des Grundwassers durch wassergefährdende Stoffe Was die Gefahr einer möglichen Beeinträchtigung des Grundwassers durch wassergefährdende Stoffe betrifft – auch im Zuge von Bauarbeiten – sind die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine Verunreinigung bzw. nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu treffen. Ggf. sind die Regelungen der AwSV zum Umgang mit bzw. zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen zu beachten.</p>	<p>Kenntnisnahme Der Schutz des Grundwassers während der Bau- und Betriebsphase ist auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens für das spezifische Vorhaben abschließend zu klären. Im Bebauungsplan wurde festgesetzt, dass zum Schutz des Grundwassers Grundstücksflächen, auf denen wassergefährdende Stoffe gelagert werden oder mit ihnen umgegangen wird, wasserundurchlässig zu befestigen sind.</p>
	<p>5. Wasserversorgung In Ergänzung zu den sich aus § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB i. V. m. den einschlägigen Fachgesetzen ergebenden Vorgaben, erfolgt nachfolgende allgemeine Empfehlung: Zur Sicherstellung der zukünftigen Wasserversorgung hinsichtlich Quantität (inkl. Löschwassermenge) und Druck wird auf § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB verwiesen und die Einbeziehung des zuständigen Wasserversorgungsträgers in das Bebauungsverfahren empfohlen. Gleichzeitig wird empfohlen Ringleitungen anzulegen bzw. vorzusehen.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Frage der Wasserversorgung ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens abschließend zu klären.</p>

	<p>6. Zusammenfassung Sofern das Vorgenannte bei der weiteren Planung und Bebauung eingehalten und beachtet wird, bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine grundsätzlichen Einwendungen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
5.	<p>Polizeipräsidium Tuttlingen Stockacher Str. 158 78532 Tuttlingen</p>	<p>Anregung vom 11.04.2019</p>
	<p>Aus verkehrspolizeilicher Sicht bestehen gegen den Bebauungsplan keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass auch die Sichtfelder beim Ausfahren aus der Gewerbefläche von sichtbehindernder Bebauung freigehalten werden müssen. Um weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.</p>	<p>Kenntnisnahme Der Ein- und Ausfahrtsbereich liegt außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und kann nicht durch Gebäude verstellt werden. Daher werden für den Ein- und Ausfahrtsbereich auch keine Sichtdreiecke in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

6.	ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG In der Au 5 78628 Rottweil	Anregung vom 10.04.2019
	<p>Auf dem Flurstück 551 befinden sich neben einem Schachtbauwerk für die Wasserversorgung eine Wasser-Versorgungsleitung und eine Gas-Hochdruckleitung, welche im Grundbuch dinglich gesichert sind. Nehmen Sie bitte in den Textteil unter dem Punkt Geh-, Fahr- und Leitungsrechte mit auf, dass eine Bebauung lediglich bis maximal 2 m an unsere Versorgungsanlagen erfolgen darf.</p> <p>Sollten Auffüllungen oder Abgrabungen im Schutzbereich unserer Leitungen geplant sein, so bitten wir darum diese vorab mit uns abzustimmen. Die Tiefenlage unserer Anlagenteile darf dauerhaft nicht wesentlich erhöht bzw. verringert werden.</p> <p>In der Begründung zum B-Plan unter Punkt 4.1 ist aufgeführt, dass die verbleibenden Grünflächen zwischen dem geplanten Gewerbegebiet, dem Radweg und der Stadionstraße durch Anpflanzungen von Bäumen aufgewertet werden sollen. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass eine Bepflanzung mit Bäumen im Bereich unserer Versorgungsanlagen nicht gestattet ist.</p> <p>Es dürfen durch Bepflanzungen unsere bestehenden und geplanten Versorgungsanlagen nicht gefährdet und notwendige Aufgrabungen anlässlich von Störungsbeseitigungen behindert werden. Nehmen Sie bitte in den Bebauungsplan mit auf, dass bei der Planung neuer Baumstandorte das DVGW Merkblatt GW 125 und die DIN 18920 zu beachten sind. Die Pflanzfestsetzungen sind zur Einhaltung der Regelwerke anzupassen, bzw. ggf. Wurzelschutzmaßnahmen zu Lasten des Erschließungsträgers vorzusehen.</p>	<p>Berücksichtigung Es wurde entlang der Leitungen eine Fläche für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte in der Breite von 2 m in beide Richtungen der Leitung festgesetzt. In den textlichen Festsetzungen wurde der Begünstigte des Leitungsrechtes bestimmt. Die Baugrenze liegt 3 m von den bestehenden Leitungen entfernt.</p> <p>Die Anregungen zu Auffüllungen, Abgrabungen und Bepflanzungen sind in die Hinweise der textlichen Festsetzungen aufgenommen worden.</p>
	<p>Die Stromversorgung des geplanten Neubaus könnte sich in der Ortsrandlage von Bühlingen als problematisch erweisen. Entgegen den Vorgaben aus Punkt 5 der Begründung zum Bebauungsplan kann diese voraussichtlich nicht aus dem bestehenden Stromnetz gewährleistet werden. Sofern ein Netzausbau notwendig wird, wird voraussichtlich die Erstellung einer neuen Umspannstation außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes erforderlich. Der genaue Umfang und die Dauer (ca. 6 Monate) des Netzausbaus kann erst bestimmt werden, wenn detaillierte Angaben zur geplanten Bezugs- / Einspeiseleistung der Kfz Werkstatt vorliegen (Anmeldung durch Elektroplaner). Abschließend bitten wir Sie, uns auch weiterhin am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Berücksichtigung Die Anregungen zur Stromversorgung sind in die Hinweise der textlichen Festsetzungen aufgenommen worden.</p>

7.	ENRW- Eigenbetrieb Stadtentwässerung In der Au 5 78628 Rottweil	Anregung vom 26.04.2019
	<p>Zu dem Bebauungsplan Gewerbegebiet Stadionstraße- Oberdorf in Bühlingen haben wir grundsätzlich keine Einwände zu erheben, wir wollen jedoch einige Anregungen geben.</p> <p>Im vorliegenden Gebiet liegt kein klassisches Trennsystem vor. Südlich zum Flurstück 551 liegen jedoch zwei Kanäle. Der rot gekennzeichnete Kanal ist ein Mischwasserkanal, der dem Eigenbetrieb Stadtentwässerung gehört. Der blau gekennzeichnete Kanal ist ein verrohrter Bachlauf, der sich im Eigentum des Tiefbauamts Rottweil oder eventuell auch im Eigentum des Landkreises befindet.</p> <p>Für die Entwässerung dieses Baugebietes empfehlen wir folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Da es sich um eine Gewerbefläche handelt, sollten die befahrbaren Hofflächen im Mischsystem entwässert werden. Die Entwässerung dieser Flächen kann direkt unserem Mischwasserkanal zugeführt werden. 2. Die Dachflächen sollten möglichst begrünt werden. 3. Die Entwässerung der Dachflächen sollte über eine Retentionsmulde geleitet und anschließend möglichst dem verrohrten Bach zugeführt werden. Da dieser verrohrte Bachlauf sich nicht in unserem Eigentum befindet, sollte jedoch eine mögliche Einleitung mit dem zuständigen Eigentümer abgestimmt werden. <p>Sollten Sie noch Fragen zu meinen Empfehlungen haben, beantworte ich Ihnen diese gerne.</p>	<p>Berücksichtigung Der bestehende verrohrte Bachlauf ist in den Bebauungsplan aufgenommen worden. Es wurde mit dem Eigentümer abgestimmt, dass eine Einleitung des Niederschlagswassers von den Dachflächen möglich ist. Ein entsprechender Hinweis ist in die textlichen Festsetzungen aufgenommen worden. Ebenso wurde ein Hinweis auf eine Dachflächenbegrünung aufgenommen, auf eine verbindliche Festsetzung wurde verzichtet.</p>
8.	Deutsche Telekom AG PTI 32 / Produktionsmanagement Adolf-Kolping-Straße 2-4 78166 Donaueschingen	Anregung vom 04.04.2019
	<p>Da es sich hier um einen Gebäudekomplex handelt ist unser Bauherrens-service der Telekom zuständig. Der Bauherr möge sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn dort melden. Die Kontaktdaten lauten: E-Mail: Bbb-Donaueschingen@telekom.de. Tel. +49 800 3301903. Web: http://www.telekom.de/umzug/bauherren?wt_mc=alias_1156_bauherren. Ein Lageplan ist beigelegt.</p>	<p>Kenntnisnahme Vorsorglich wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, um spätere Bauherren auf den Service hinzuweisen.</p>

Keine Anregungen und Bedenken der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB			
	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	Schreiben vom 09.04.2019	
	Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg / ASDBW	Schreiben vom 09.04.2019	
	Industrie- und Handelskammer Schwarzwald-Baar-Heuberg	Schreiben vom 12.04.2019	
	Netze BW GmbH	Schreiben vom 11.04. und 29.04.2019	
	TransnetBW GmbH	Schreiben vom 30.04.2019	Keine Beteiligung erforderlich.
	bnNETZE GmbH	Schreiben vom 03.04.2019	
	terraneTS bw GmbH	Schreiben vom 03.05.2019	Keine Beteiligung erforderlich.
	Unitymedia BW GmbH	Schreiben vom 12.04.2019	
	Gemeinde Deißlingen	Schreiben vom 12.04.2019	
	Gemeinde Dietingen	Schreiben vom 16.04.2019	
	Stadt Rottweil, Wirtschaftsförderung	Schreiben vom 04.04.2019	

**Keine Stellungnahme der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 (1) BauGB und Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB**

Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege – Abt. 8
Bundesnetzagentur, Außenstelle Konstanz
Verkehrsverbund Rottweil GmbH, VVR
Finanzamt Rottweil
Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg
Handwerkskammer Konstanz
Einzelhandelsverband Baden-Württemberg e.V.
Gewerbe- und Handelsverein Rottweil e.V.
Rottweiler Geschichts- und Altertumsverein e.V.
ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG, Fern- / Nahwärme
Gemeinde Wellendingen
Gemeinde Zimmern ob Rottweil
Stadt Rottweil, FB 2 – Bürgeramt, Ordnungs- und Schulverwaltung
Stadt Rottweil, Abt. 2.3 Feuerwehr – Stadtbrandmeister
Stadt Rottweil, Abt. 4.3 – Tiefbau
Stadt Rottweil, Abt. 4.4 – Bauordnung und Denkmalschutz
Stadt Rottweil, Eigenbetrieb Stadtbau, Liegenschaften
Zweckverband Interkommunales Industrie- und Gewerbegebiet Zimmern o.R. - Rottweil (INKOM Südwest)
Landesnatschutzverband Baden-Württemberg
BUND Ortsverband / Ortsgruppe Rottweil
NABU Ortsgruppe Rottweil / Gölldorf
Lokale Agenda 21 Rottweil
Ruth Gronmayer, Behindertenbeauftragte der Stadt Rottweil

**B Stellungnahmen der Öffentlichkeit
gem. § 3 (1) BauGB**

Keine – von Seiten der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein